

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Winterreifenpflicht für Feuerwehrfahrzeuge

Die seit Dezember 2010 auch für Feuerwehrfahrzeuge verbindliche sogenannte „Winterreifenpflicht“ ist mit Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom Mai 2017 in den technischen Anforderungen neu definiert worden.

Was ist ein Winterreifen?

Als Winterreifen gelten seit Juni 2017 nunmehr nur noch Reifen, die mit dem sogenannten Alpine-Symbol gekennzeichnet sind. Dieses Symbol wird somit zum Qualitätssiegel für Winterreifen und kennzeichnet Winterreifen ab dem Produktionsdatum 01.01.2018 (DOT 0118). Damit verbunden ist eine entsprechende Typgenehmigung nach UN/ECE R-117, nach der bestimmte Prüfkriterien erfüllt werden müssen.



Zu beachten ist auch, dass Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 jetzt nicht nur auf den Antriebsachsen, sondern spätestens ab 01. Juli 2020 auch auf den gelenkten Vorderachsen mit Winterreifen auszurüsten sind.

Mit dieser Einführung wurde eine Regel zur Übergangsfrist aufgenommen, die es gestattet, dass bis zum 31.12.2017 hergestellte M+S Reifen auch weiterhin bei winterlichen Bedingungen verwendet werden können. Diese Übergangsfrist gilt bis zum 30.09.2024! Eine zusätzliche M+S Kennzeichnung bleibt auch weiterhin möglich.

Ausgenommen von dieser Neuregelung bleiben u.a. Anhänger, sowie Feuerwehreinsatzfahrzeuge, für die bauartbedingt keine winterauglichen Reifen verfügbar sind. Eine entsprechende Bestätigung sollte den Fahrzeugunterlagen beiliegen.

Sich daraus ergebende Anforderungen an Einsatzfahrzeuge:

- Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t müssen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen auf allen Achsen mindestens mit M+S gekennzeichneten Reifen ausgestattet sein. Winterreifen ab Baujahr 2018 müssen mit dem Alpine-Symbol gekennzeichnet sein!
- Nutzfahrzeuge (Busse und Lkw der Fahrzeugklassen M2, M3, N2 und N3) müssen auf den Antriebsachsen Winterreifen aufgezogen haben. Ab Juli 2020 müssen damit auf allen gelenkten Vorderachsen von Feuerwehrfahrzeugen Winterreifen bei entsprechender Witterung aufgezogen sein, wenn sie unter „winterlichen Wetterverhältnissen“ im Straßenverkehr genutzt werden sollen.
- Anhänger bleiben von diesen Anforderungen unberührt.

Wir verweisen auch auf Hinweise bzw. Handlungsanleitungen, die teilweise auf Landesebenen herausgegeben wurden.

Weitere Hinweise

- Als Orientierung für den Zeitpunkt der Umrüstung können hier die zwei **O's** genutzt werden, die aktuellen Witterungsverhältnisse sind dabei jedoch zu beachten. Ab **O**ktober sollten, wenn keine entsprechenden Ganzjahresreifen genutzt werden, Winterreifen montiert und nach **O**stern wieder demontiert werden. Hierbei sind auch weitere „Frostschutzmaßnahmen“ zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft im Winter zu berücksichtigen.
- Besonders sollte bei Reifen für den Wintereinsatz auf ausreichende Profiltiefe geachtet werden. Die **Mindestprofiltiefe** für leichte Kraftfahrzeuge sollte **4 mm** nicht unterschreiten. Bei **Nutzfahrzeug-Reifen** sollte die Profiltiefe von **6 - 8 mm** nicht unterschritten werden.
- Im Zusammenhang mit dem Führen eines Einsatzfahrzeuges im Winter sind die Sichtverhältnisse und die darauf abzustimmende Geschwindigkeit zu beachten.
- Es kann durchaus angebracht sein, Schneeketten als unterstützende Ausrüstung vorzuhalten. Beim Fahren mit angelegten Schneeketten gilt die Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h!

Ganzjahresreifen als Kompromiss?

Es sei abschließend noch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Einsatz von Ganzjahresreifen um einen Kompromiss handelt und niemals die sicheren Fahreigenschaften von Winter- oder Sommerreifen erreicht werden können. Grundsätzlich gilt, dass bei Neubeschaffung Ganzjahresreifen nur mit M+S Kennzeichnung nicht mehr bei winterlichen Wetterverhältnissen im Straßenverkehr genutzt werden dürfen. Hier ist eine Kennzeichnung mit dem Alpine-Symbol zwingend erforderlich. Bei der Nutzung von vorhandenen Reifen gilt die Übergangsfrist bis zum 30.09.2024. Auch eine Nutzung von Winterreifen im Sommer ist nicht verboten, aber die sicheren Fahreigenschaften eines Sommerreifens sind bei erhöhter Abnutzung nicht gegeben. Generell sollte ein Reifenalter von 10 Jahren auf keinen Fall überschritten werden. Es ist also genau zu überdenken, wie die Reifenauswahl in Zukunft erfolgt. Insbesondere bei Mannschaftstransportwagen, die u.a. der Personenbeförderung der Kinder- und Jugendfeuerwehrangehörigen dienen, sollte konsequent eine Umrüstung zwischen Winter- und Sommerreifen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen erfolgen.

Ihre Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2020

[B 6 – „Rund um das Feuerwehrfahrzeug“] – Bereifung von Feuerwehrfahrzeugen im Winter